

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Betreff: Corona-News – unsere aktuellen Tipps

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer!

Rückzahlung Finanzamtguthaben trotz Stundung

Grundsätzlich werden Gutschriften auf dem Abgabenkonto bei gleichzeitigen Stundungen mit dem Rückstand gegenverrechnet und können diese Gutschriften (z.B. Vorsteuerüberhang bei UVA) nicht ausbezahlt werden.

Davon gibt es nun ab 11.5. bis 30.9.2020 eine Ausnahme. Demnach kann das Guthaben **trotz** bewilligter oder zumindest beantragter **Stundung** am Abgabenkonto **ausbezahlt** werden, wenn

- a) bei selbst zu berechnenden Abgaben (vor allem USt-Guthaben laut UVA monatlich/vierteljährlich) **gleichzeitig** mit Abgabe der Selbstberechnung (UVA) eine **Rückzahlung** beantragt wird. Ein Vorsteuerüberhang aus der UVA-März kann daher trotz Stundung anderer Abgaben zurückgezahlt werden, wenn der Antrag nicht vor 11.5.2020 gestellt wurde.
- b) bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, USt-Jahreserklärung, etc.) **innerhalb eines Monats** ab Zustellung eine **Rückzahlung** beantragt wird
- c) bei Prämien/Vergütungsanträgen (Forschungsprämie, Energieabgabenvergütung, etc) **gleichzeitig** mit dem **Prämien/Vergütungsantrag** eine **Rückzahlung** beantragt wird

Soweit die Erklärungen/Anträge/Bescheide über uns abgewickelt werden und Stundungen im Laufen sind, werden Sie von unseren Mitarbeitern zwecks Abstimmung der Vorgangsweise kontaktiert.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Änderungen Härtefallfonds Phase 2

Einzelunternehmer und freie Dienstnehmer mit nicht mehr als 10 Mitarbeitern können unter gewissen Voraussetzungenⁿ Fördermittel aus dem Härtefallfonds erhalten. Dazu gibt es nun folgende wesentliche Änderungen:

1. **Positive Einkünfte** in den Vorjahren sind **nicht mehr erforderlich**. In diesem Fall oder bei Neugründern kommt pauschal eine **Förderung** von € 500,-- je Monat zum Tragen, wobei **Nebeneinkünfte** auf die **Deckelung** mit € 2.000,-- je Monat weiterhin **angerechnet** werden (z.B. bei Nebeneinkünften von € 1.900,-- gibt es dennoch nur € 100,-- Förderung).
2. **Erweiterung Betrachtungszeitraum**: Bei vielen Betrieben wirken sich Einnahmefälle erst verzögert aus (z.B. gelten Einnahmen beim Einnahmen/Ausgabenrechner erst mit Bezahlung als Umsatz). Damit auch diese Unternehmer eine Förderung bei mehr als 50% Umsatzrückgang lukrieren können, wurde der Betrachtungszeitraum von bisher 3 Monate auf 6 Monate ausgeweitet. Betrachtungszeitraum ist jeweils der 16. eines Monats bis zum 15. des Folgemonats beginnend ab 16.3. und mit **Ende 15.9.2020** (vor der Änderung bis 15.6.2020). Es kann für maximal 3 Betrachtungszeiträume eine Förderung beantragt werden, sofern für den jeweiligen Betrachtungszeitraum die Voraussetzungen (insbesondere mehr als 50% Umsatzrückgang) vorliegen.
3. Förderungen nach dem **Familienhärtefonds** sind daneben möglich und führen zu **keiner Kürzung**
4. Private oder berufliche **Corona-Versicherungsleistungen** führen ebenfalls zu **keiner Kürzung**, sind allerdings auf den € 2.000,-- **Deckel** je Monat **anzurechnen**.

Die komplette Verordnung ist unter <https://www.wko.at/service/bmf-richtlinie-hff-2-.pdf> abrufbar.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Dienstfreistellung für Mitarbeiter, die zur Covid-19-Risikogruppe zählen

Die Regierung hat (vorerst befristet bis Ende Mai) beschlossen, dass **Risikogruppen** besonders zu **schützen** sind. Legt ein Dienstnehmer ein entsprechendes **ärztliches Attest** beim Dienstgeber vor, hat er Anspruch auf **Freistellung** von der **Arbeitsleistung** und **Fortzahlung** des Entgelts, **außer**

1. der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der **Wohnung** erbringen (Homeoffice) oder
2. die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine **Ansteckung** mit COVID-19 mit **größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen** ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen. Da diese Beurteilung für den Arbeitgeber mitunter schwierig ist, empfiehlt sich im Zweifelsfall eine Beratung durch einen Arbeitsmediziner der AUVA (die Beratung sollte bei Unternehmen bis 50 Dienstnehmern kostenfrei sein).

Bei Anspruch des Arbeitnehmers auf Freistellung unter Entgeltfortzahlung hat der Arbeitgeber **Anspruch auf Erstattung vom Krankenversicherungsträger (ÖGK)**. Der Dienstgeber hat Anspruch auf Erstattung des an den Dienstnehmer geleisteten Entgelts sowie von Steuern und Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen, Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und sonstigen Beiträgen durch den Krankenversicherungsträger.

Der Antrag auf Ersatz ist spätestens **sechs Wochen** nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger samt Nachweisen einzubringen. Für Atteste, die vor dem 6. Mai 2020 ausgestellt wurden, besteht laut Meinung ÖGK kein Anspruch Erstattung.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Corona-Kurzarbeit

a) Thema Vorzeitige Beendigung:

Bei vielen Betrieben stellt sich aufgrund der Wiedereröffnung bzw. verbesserten Geschäftslage die Frage der vorzeitigen Beendigung der Kurzarbeit. Diesbezüglich empfehlen wir:

- Auch im Rahmen der Kurzarbeit kann das **ursprünglich** bekanntgegebene **Arbeitsausmaß erhöht** werden. Zu diesem Zweck ist (bei wesentlicher Änderung) eine entsprechende **Vereinbarung** mit dem **Betriebsrat** bzw. falls kein solcher besteht mit dem **Mitarbeiter** (Muster WKO siehe Beilage) erforderlich. Die **Sozialpartner** sollten 5 Tage vor der Änderung über die Arbeitszeitänderung **informiert** werden (Muster siehe ebenfalls Beilage).
- Das AMS vergütet jeweils die „Ausfallstunden“. Wird mehr gearbeitet, vermindert sich die Förderung entsprechend. Eine Vorabinformation des AMS über das höhere Arbeitsausmaß ist daher **nicht** erforderlich.
- Eine **vorzeitige Beendigung** ist daher aus Sicht des Unternehmers in den meisten Fällen **nicht sinnvoll**, da durch die Fortsetzung (mit erhöhtem durchschnittlichem Beschäftigungsausmaß) aufgrund der **geringeren Entlohnung** (80%, 85%, 90%) des Mitarbeiters und der **geringeren Lohnnebenkosten** insgesamt doch erheblich **geringere Kosten** für das Unternehmen entstehen.
- Hinzu kommt das Risiko, dass bei einer allfälligen Verschlechterung der Geschäftsentwicklung eine neuerliche Beantragung der Kurzarbeit nur nach **Unterbrechung eines vollen Monats** möglich ist.
- Aus diesem Grund und auch aus verwaltungstechnischen Überlegungen (doppelte Lohnabrechnungen) empfehlen wir, falls sie doch die Kurzarbeit vorzeitig beenden wollen, dies jedenfalls nur zu **Monatsbeginn** zu tun.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

- Sollte ihr Betrieb mittlerweile über eine derart gute Auslastung verfügen, dass ihre in Kurzarbeit befindlichen Mitarbeiter **Überstunden** leisten müssen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. In diesem Fall ist eine vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit tatsächlich konkret in Erwägung zu ziehen.

b) Thema Verlängerung:

Die Kurzarbeit kann bis zu 3 Monate verlängert werden. Die für diese Verlängerung vorgesehene Frist von **1 Monat vor Ende der Kurzarbeit** ist derzeit ausgesetzt. Nachdem eine neue Sozialpartnervereinbarung (nunmehr die vierte Version) in Ausarbeitung ist, sollte mit der konkreten Verlängerung noch **zugewartet** werden. Anträge auf Verlängerung sind ohnehin frühestens erst ab 15.5.2020 möglich.

Ausblick Wirte Hilfspaket

In einer Pressekonferenz vom 11.5.2020 wurde von der Bundesregierung ein Wirte-Hilfspaket mit Wirkung ab 1.7.2020 (vorerst bis 31.12.2020) angekündigt. Die Eckpunkte sind:

1. Senkung der **Umsatzsteuer** für **nicht-alkoholische Getränke** von 20% auf **10%**, wobei ausdrücklich empfohlen wird diese Kostensenkung nicht an die Gäste weiterzugeben und dies somit als zusätzliches Einkommen für die Wirte gedacht ist.
2. **Geschäftssessen** sollen zu **75% steuerlich absetzbar** sein (bisher 50%).
3. Anhebung der **Steuerbefreiung** für **Essensgutscheine** an **Mitarbeiter** von € 4,40 auf € **8,-** pro Arbeitstag bzw. bei Lebensmittelgutscheinen von € 1,10 auf € **2,-**.
4. Das Einstellen von **Aushilfskräften** soll erleichtert werden
5. Anhebung der **Umsatzgrenze** für **Gastwirtepauschalierung** von € 255.000 auf € **400.000** mit gleichzeitiger Anhebung des Mobilitätspauschales für Dorfwirtshäuser von 2% auf 6%.
6. **Abschaffung** der **Schaumweinsteuer** (auch für den Zeitraum nach 31.12.2020)

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Sonstiges

a) Antrag Entschädigung Epidemiegesetz für Betriebsschließungen:

Zahlreiche Juristen vertreten die Ansicht, dass der Ausschluss des Entschädigungsanspruches nach dem Epidemiegesetz durch das Covid-19-Maßnahmengesetz verfassungswidrig ist (siehe im Detail auch unser Informationsschreiben vom 24.4.2020). Falls Sie sich dieser Meinung anschließen und einen Antrag auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz bezüglich ihrer Betriebsschließung einbringen wollen, beachten Sie bitte die 6-Wochen-Frist, welche für die am 14.4.2020 wiedereröffneten Geschäfte mit **25.5.2020** ausläuft. Die Einbringung des Antrages ist noch ohne Anwalt möglich. In weiterer Folge muss jedoch mit der Ablehnung des Antrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde gerechnet werden und wird in den meisten Fällen das weitere Verfahren nur mit anwaltlichem Beistand sinnvoll sein. Auf Basis der uns vorliegenden Informationen kann mit **Anwaltskosten inkl. Gerichtsgebühren** für das Verfahren bis zum Verfassungsgerichtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof in Höhe von **ca. € 2.500,-** excl. USt. kalkuliert werden (Einbringung Antrag, Verhandlung Landesverwaltungsgericht, Bescheidbeschwerde Verfassungsgerichtshof). Diese Information soll als Anhaltspunkt dienen, die konkreten Kosten sind selbstverständlich mit Ihrem Anwalt individuell zu besprechen. Der Erstantrag ist noch formlos und kann auch selbst bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden - das Muster der WKO Steiermark haben wir beigelegt.

Bitte beachten Sie, dass diese Rechtsunsicherheit **nur** für Betriebsschließungen nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz besteht. **Entschädigungsansprüche** aufgrund **individueller Bescheide** der Bezirksverwaltungsbehörde (z.B. Quarantäne Mitarbeiter oder des Unternehmers) **stehen unzweifelhaft zu** und sollten jedenfalls innerhalb der 6-Wochen-Frist ab Ende der Quarantäne eingebracht werden. Wir unterstützen sie dabei gerne.

b) Geschäftsraummiete bei Schließung:

Unter dem unten angeführten Link findet sich eine umfassende Abhandlung zu den mietrechtlichen Konsequenzen der Corona-Krise. Insbesondere wird auch hier die Ansicht vertreten, dass bei einer Betriebsschließung **keine** bzw. je nach Brauchbarkeit eine **verminderte Miete** zu bezahlen ist.

<https://lindemedia.at/news/news-swk/mietrechtliche-konsequenzen-aufgrund-der-aktuellen-lage-zu-covid-19>

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

c) Hilfsfonds ab 20.5.2020:

Zahlungen aus dem Hilfsfonds waren ursprünglich erst für 2021 vorgesehen und sollte bis dahin mit Überbrückungskrediten geholfen werden. Nunmehr wurde angekündigt, dass bereits ab **20.5.2020 Anträge** an den Hilfsfonds möglich sein sollen und sind in weiterer Folge erste (Teil-)Auszahlungen bereits für **Anfang Juni** geplant. Sobald mehr Details bekannt sind, werden wir Sie wieder informieren.

d) Stundungen ÖGK:

Die ÖGK hat Stundungsanträge im Regelfall mit einer Zahlungsfrist bis 31.5.2020 stattgegeben. Laut einer Information der ÖGK gibt es derzeit Bemühungen, dass auch eine **darüber hinaus gehende Stundung** möglich sein soll und sollen jedenfalls vor 31.5.2020 entsprechende Infos folgen.

Wir in der Kanzlei sind - mit entsprechenden Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen - seit Anfang Mai wieder nahezu auf „**Normalbetrieb**“. Wir können Sie dementsprechend bei der Bewältigung der bürokratischen Herausforderungen mit vollem Einsatz unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Wesonig + Partner

11.05.2020

Anlagen:

Muster WKO Änderung Arbeitszeit Kurzarbeit
Muster Information Sozialpartner
Muster WKO Steiermark Antrag Verdienstentgang